

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Erwartungen:

- Rechtssicherheit für Nutzer und Initiatoren schaffen
 - Definitionen und Abgrenzungsmerkmale
 - Anforderungen an Nutzer und Initiatoren
- Verfahren und Instrumente bereitstellen
 - Anzeigepflichten? Wenn ja, was anzeigen?
 - „Laufzettel“ für Initiatoren
- Qualität sichern
 - Anforderungen an „Konstruktionsqualität“
 - Prüfverfahren

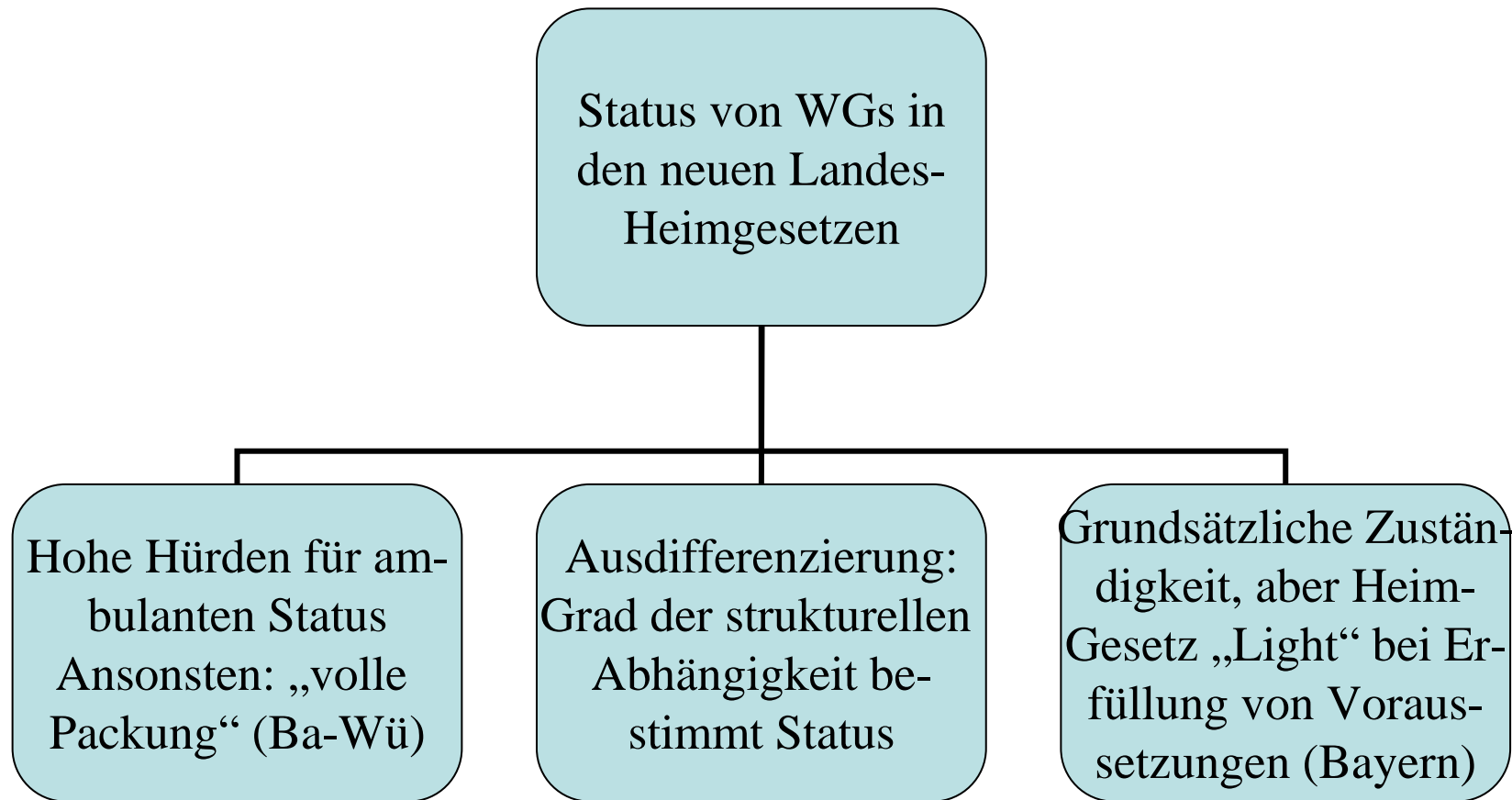
Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Rechtssicherheit:

Definitionen und Abgrenzungsmerkmale:

- Zentrale Kategorien: Selbstbestimmtheit und Wahlfreiheit (Grad der Abhängigkeit)
- Große Bandbreite: von „Entweder-Oder“ (Ba-Wü) über Ausdifferenzierung von kleinräumigen Wohn-/Pflege-Arrangements (z.B. Brandenburg, Schleswig-Holstein mit unterschiedlicher ordnungsrechtlicher Behandlung) bis zur grundsätzlichen Zuständigkeit (Bayern)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder



Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Rechtssicherheit:

Anforderungen an Nutzer und Initiatoren

1. Nutzer:

- (Schriftliche) Vereinbarung zwischen den Nutzern: „Auftraggeber-Gemeinschaft“ (Ba-Wü, Schleswig-Holstein)

2. Initiatoren:

- Konzept für Qualitäts- und Beschwerdemanagement
- Konzept für Einbeziehung von „3. Instanzen“

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Verfahren und Instrumente:

1. Anzeigepflichten

- In den meisten Ländern vorgesehen
- Unterschiedliche Anforderungen bei „Anzeige“
- Größe, Zielgruppe, Konzept

2. „Laufzettel“

- Assessment-Verfahren, bislang in Hamburg obligatorisch, in Bayern freiwillig (über „Fachstelle“)
- „Negativ-Bescheid“ (Brandenburg)
- Häufig diffus

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Qualitätssicherung

1. Anforderungen an „Konstruktionsqualität“
 - Trennung von Miet- und Pflege-/Betreuungsvertrag
 - Tatsächliche Wahlfreiheit
 - „nachweisliche“ Selbstbestimmung
 - Größe, Konzentration
 - Einbezug von „dritten Instanzen“
2. Prüfverfahren
 - Anlassbezogen oder regelhaft wenn im Geltungsbereich (Problematisch: Prüfgegenstand)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Gemeinsamkeiten:

- Status wird an den (Vertrags-)Beziehungen der beteiligten Akteure festgemacht
- „Verbrauchermacht“ wird positiv sanktioniert
- Beratung als Qualitätssicherungsinstrument
- Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements kann Ausschlag zur Beurteilung geben

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Verbrauchermacht als Abgrenzungsmerkmal

- Bei „diagnostizierter“ starker Stellung der Nutzer keine oder modifizierte ordnungsrechtliche Behandlung und entsprechend
- Keine bzw. wenig Strukturvorgaben (Personal, Architektur, Hygiene)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Beratung als Qualitätssicherungsinstrument

- Beratung hat hohen Stellenwert in den Entwürfen
- Anzeigepflicht und Beratungsangebot (mit Anrecht!) im „Doppelpack“
- Beratungsangebot – Beratungspflicht?

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements

- Offenheit für engagierte Öffentlichkeit ist gewünscht
- Einbezug bürgerschaftlichen Engagements kann Ausschlag für Bewertung/Einordnung geben (NRW) oder Kontroll-Intervalle verlängern (Bayern)
- Unterschiedliche „Modelle“ in der Erprobung (Moderatoren, Begleiter, Paten, Sozialvereine als Vermieter und „Verbraucherschützer“ etc.)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Der Teufel im Detail:

- Wer macht ein qualitätsorientiertes „Zulassungs“-Verfahren? („Assessment“)?
- Welche Qualitätskriterien werden angelegt?
- Welche Methoden/Instrumente werden dabei angewendet?
- Wie kommt das entsprechende „Know-how“ zu den Prüfern?

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Der Teufel im Detail:

- Wie kann eine umfassende Verbraucheraufklärung gewährleistet werden?
- Wie kommt bürgerschaftliches Engagement „ins System“?
- Wie ist die Koordination mit anderen beteiligten Behörden geregelt (Bauaufsicht!)

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Der Teufel im Detail:

- Umgang mit mehreren Ansprechpartnern nicht geübt (kein alleinverantwortlicher „Träger“)
- Kein überzeugendes Verfahren zur Überprüfung von „Konstruktionsqualität“
- Beratungs- und Begleitungsangebot oft nicht vorhanden

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Fazit:

- Regelungsbedarf erkannt, aber
- Unklare Verfahrensregeln, keine adäquaten Instrumente
- „Goldene Brücken“ für Trägerkonstruktionen
- Qualitätsdiskussion muss weitergehen!

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ambulant betreute Wohngemeinschaften in den neuen „Heimgesetzen“ der Länder